

15.12.94

G

Gesetzesantrag**des Landes
Baden-Württemberg**

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Fünften Buches
Sozialgesetzbuch sowie des Gesetzes zur Sicherung und
Strukturverbesserung der gesetzlichen Krankenversicherung****A. Zielsetzung**

Das im wesentlichen zum 1. Januar 1993 in Kraft getretene Gesetz zur Sicherung und Strukturverbesserung der gesetzlichen Krankenversicherung (Gesundheitsstrukturgesetz) vom 21. Dezember 1992 soll vor allem der Kostensteigerung im Gesundheitswesen und der damit verbundenen anhaltenden Steigerung der Beitragssätze in der gesetzlichen Krankenversicherung entgegenwirken. Daneben hat es aber auch den Abbau bestehender Beitragssatzunterschiede zum Ziel. Demgemäß erleichtert es die Vereinigung von Krankenkassen und gewährt den Versicherten ab 1. Januar 1996 ein Wahlrecht zwischen den verschiedenen Trägern der Krankenversicherung.

Während alle Allgemeinen Ortskrankenkassen eines Landes durch Rechtsverordnung der Landesregierung zu einer Landes-AOK vereinigt werden können, ist dies bei den Innungskrankenkassen nicht möglich. Durch Rechtsverordnung der Landesregierung können nur Krankenkassen des Landes vereinigt werden. Demnach ist es ausgeschlossen, daß die Landesregierung in eine Rechtsverordnung über die Vereinigung der Innungskrankenkassen auch bundesunmittelbare, also der Bundesverwaltung unterstehende Versicherungsträger einbezieht. Für den Zusammenschluß von landes- und bundesunmittelbaren Innungskrankenkassen gibt es bisher keine Rechtsgrundlage. Da diese unvollständige Regelung zu einem

Nachteil der Innungskrankenkassen im Wettbewerb führen kann, soll durch die vorgeschlagenen Änderungen eine Gleichstellung erfolgen.

B. Lösung

Nach einem Urteil des Landessozialgerichts Baden-Württemberg ist eine Innungskrankenkasse bereits dann bundesunmittelbar, wenn ein ihr angehörender Innungsbetrieb in einem anderen Bundesland einen unselbständigen Betriebsteil mit nur einem Versicherten unterhält, da sich der Betrieb dann räumlich über das Gebiet eines Landes hinaus erstreckt. Da solche unselbständigen Betriebsteile oftmals in mehreren Bundesländern errichtet werden und daher die Änderung des Art. 87 Abs. 2 Grundgesetz keine grundsätzliche Lösung dieses Problems gebracht hat, soll eine Beschränkung dergestalt erfolgen, daß nur diejenigen Beschäftigten eines Handwerksbetriebes Mitglied der Innungskrankenkasse sind, deren Beschäftigungsort innerhalb des Sitzlandes der Innungskrankenkasse liegt.

Auch für den Fall, daß sich eine Innungskrankenkasse künftig allgemein für alle Versicherungspflichtigen öffnet, soll durch die Neuregelung sichergestellt werden, daß nur Versicherungspflichtige aus dem jeweiligen Bundesland die sich öffnende Innungskrankenkasse wählen können.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Keine

Bund, Länder und Gemeinden werden nicht mit Kosten belastet.

15.12.94

G

Gesetzesantrag

**des Landes
Baden-Württemberg**

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Fünften Buches
Sozialgesetzbuch sowie des Gesetzes zur Sicherung und
Strukturverbesserung der gesetzlichen Krankenversicherung**

DER MINISTERPRÄSIDENT
DES LANDES BADEN-WÜRTTEMBERG

Stuttgart, den 12. Dezember 1994

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerpräsident
Dr. h.c. Johannes Rau

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Landesregierung von Baden-Württemberg hat beschlossen, dem Bundesrat
den als Anlage mit Begründung beigelegten

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Fünften Buches
Sozialgesetzbuch sowie des Gesetzes zur Sicherung und
Strukturverbesserung der gesetzlichen Krankenversicherung

mit dem Antrag zuzuleiten, seine Einbringung beim Deutschen Bundestag gemäß
Art. 76 Abs. 1 des Grundgesetzes zu beschließen.

Ich bitte zu veranlassen, daß die Vorlage gemäß § 36 Abs. 1 der
Geschäftsordnung den Ausschüssen in der Sitzungswoche vom 30. Januar 1995

...

zugewiesen und damit eine abschließende Behandlung des Gesetzesantrags in der Sitzung des Bundesrates am 17. Februar 1995 ermöglicht wird.

Mit freundlichen Grüßen

In L. 57

Entwurf

Anlage

eines Gesetzes zur Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch sowie des Gesetzes zur Sicherung und Strukturverbesserung der gesetzlichen Krankenversicherung

vom

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch

Das Fünfte Buch Sozialgesetzbuch vom 20. Dezember 1988 (BGBl. II S. 2477, Artikel 1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1014), 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1084), 13. Juni 1994 (BGBl. I S. 1229) und 24. Juni 1994 (BGBl. I S. 1416), wird wie folgt geändert:

In § 175 Abs. 1 Satz 1 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt und folgendes angefügt:

"wenn ihr Beschäftigungsort innerhalb des Bundeslandes liegt, in dem die Innungskrankenkasse ihren Sitz hat; liegt ihr Beschäftigungsort außerhalb des Bundeslandes, sind sie Mitglieder der Innungskrankenkasse, die für Handwerksbetriebe ihres Beschäftigungsortes errichtet ist."

In § 175 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte "dieser Innungskrankenkasse" durch die Worte "den Innungskrankenkassen nach Abs. 1 Satz 1" ersetzt.

Artikel 2

Änderung des Gesetzes zur Sicherung und Strukturverbesserung der gesetzlichen Krankenversicherung

Das Gesetz zur Sicherung und Strukturverbesserung der gesetzlichen Krankenversicherung vom 21. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2266) wird wie folgt geändert:

In Artikel 1 Nr. 116 erhält § 173 Abs. 2 Nr. 3 folgende Fassung:

"die Betriebskrankenkasse, wenn sie in dem Betrieb beschäftigt sind, für den die Betriebskrankenkasse besteht."

In Artikel 1 Nr. 116 wird nach § 173 Abs. 2 Nr. 3 folgende Nr. 3a eingefügt:

"die Innungskrankenkasse, wenn sie in dem Betrieb beschäftigt sind, für den die Innungskrankenkasse besteht und ihr Beschäftigungsort in dem Bundesland liegt, in dem die Innungskrankenkasse ihren Sitz hat, andernfalls die Innungskrankenkasse, die für Handwerksbetriebe ihres Beschäftigungsortes errichtet ist."

Artikel 3

Zuständigkeit der Innungskrankenkassen

"§ 175 Abs. 1 Satz 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch gilt auch für die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes bestehenden Innungskrankenkassen. Wegen der dadurch ausscheidenden Mitglieder findet zwischen den beteiligten Kassen keine Auseinandersetzung statt."

Artikel 4

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Innungskrankenkassen werden im Gegensatz zu den Ortskrankenkassen, deren Zuständigkeitsbereich auf Regionen begrenzt ist, für die den Trägerinnungen angehörigen Betriebe errichtet. Ihr örtlicher Zuständigkeitsbereich ist damit nicht durch besondere Regelungen abgegrenzt, er folgt vielmehr den Vorschriften des Handwerksrechts und dem Zuständigkeitsbereich der Trägerinnung und ihrer Betriebe.

Unterhalten der Innungskrankenkasse angehörende Betriebe unselbständige Betriebsteile, in denen sie versicherungspflichtige Arbeitnehmer beschäftigen, in einem anderen Bundesland, erstreckt sich damit die Zuständigkeit der Kasse über das Gebiet eines Landes hinaus. Nach Art. 87 Abs. 2 Satz 1 GG hat dies zur Folge, daß die Kasse bundesunmittelbar wird und die Aufsichtszuständigkeit auf das Bundesversicherungsamt übergeht. Daran ändert auch der neu eingefügte Art. 87 Abs. 2 Satz 2 GG nur wenig, da sich die unselbständigen Betriebsteile oftmals über drei Bundesländer hinaus erstrecken. Die Verlagerung der staatlichen Aufsicht vom Land auf den Bund widerspricht bei den eng mit den Innungsbezirken verbundenen Innungskrankenkassen dem Gedanken der Regionalität, der durch das Gesundheitsstrukturgesetz noch eine Stärkung erfahren hat, und erschwert die Fusion zu größeren leistungsstarken Innungskrankenkassen.

B. Besonderer Teil

1. Zu Artikel 1

Durch die Änderung des § 175 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 1 soll sichergestellt werden, daß nur diejenigen Beschäftigten eines Handwerksbetriebes Mitglied der Innungskrankenkasse sind, deren Beschäftigungsort innerhalb des Sitzlandes der Innungskrankenkasse liegt. Damit wird vermieden, daß Innungskrankenkassen bundesunmittelbar werden und die Frage der Aufsichtszuständig-

1127/84

keit allein von betriebswirtschaftlichen Entscheidungen abhängt.

Diese Änderung hat auch zur Folge, daß die durch das Gesundheitsstrukturgesetz im Interesse der Wettbewerbsgleichheit eingeführte Erleichterung von Zusammenschlüssen von Krankenkassen auch den Innungskrankenkassen zugute kommt. Nach geltendem Recht kann ein Land nur Krankenkassen des Landes durch Rechtsverordnung vereinigen. Für den Zusammenschluß von landes- und bundesunmittelbaren Innungskrankenkassen gibt es bisher keine Rechtsgrundlage. Da diese unvollständige Regelung zu einem Nachteil der Innungskrankenkassen im Wettbewerb führen kann, soll hier durch die Änderung des § 175 eine Gleichstellung erfolgen.

Der Verlust von Mitgliedern durch die Beschränkung auf in dem jeweiligen Bundesland beschäftigte Versicherungspflichtige dürfte bei den einzelnen Innungskrankenkassen nicht ins Gewicht fallen und sich durch die Neuregelung für die in unselbständigen Betriebsteilen Beschäftigten weitgehend ausgleichen. Die Neuregelung hat jedoch den Vorteil, daß auch die in den unselbständigen Betriebsteilen Beschäftigten nunmehr ortsnahe betreut werden können.

2. Zu Artikel 2

Die Gesetzesänderung ist auch im Hinblick auf die Neufassung des § 175 SGB V durch Art. 1 Nr. 116, § 173 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 GSG erforderlich. Nach dieser Regelung kann eine Innungskrankenkasse, wenn sie sich allgemein für alle Versicherungspflichtige öffnet, von Versicherungspflichtigen in allen Regionen, die von dem Zuständigkeitsbereich der Innungskrankenkasse erfaßt werden, gewählt werden. Das würde im Extremfall bedeuten, daß eine Innungskrankenkasse, deren Zuständigkeitsbereich sich infolge von unselbständigen Nebenbetrieben auf alle Bundesländer erstreckt, von den meisten Versicherungspflichtigen dieser Bundesländer auch gewählt werden könnte. Durch die Neuregelung wird sichergestellt, daß nur Versicherungspflichtige aus dem

jeweiligen Bundesland die sich öffnende Innungskrankenkasse wählen können.

3. Zu Artikel 3

Die Korrektur der Aufsichtszuständigkeit darf sich nicht auf Neufälle beschränken, sondern muß auch für bestehende Kassen gelten. Von einer Abwicklung wird abgesehen, weil der Verwaltungsaufwand in keinem Verhältnis zur wirtschaftlichen Bedeutung stünde.